

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1:2006

Certificate of Manufacturer Qualification for reinforcing steel according to DIN EN ISO 17660-1:2006

Dem Hersteller

it is hereby certified that the firm

Bauunternehmung August Mainka GmbH&Co.

wird für den Schweißbetrieb in
in the plant

49811 Lingen, Darmer Esch 74

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstahl auszuführen:

is qualified to carry out welding works in the following fields of application:

Schweißprozesse

Welding Processes

111 - Lichtbogenhandschweißen (E)

**Betonstahlsorten/
andere Stahlsorten**

Parent Metals

**Betonstähle nach DIN 488 und der jeweils gültigen Bauregelliste oder nach
Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
1.1 nach CEN ISO/TR 15608 und EN 1090-2, Tabelle 2 und 3
8.1 nach CEN ISO/TR 15608 und EN 1090-2, Tabelle 4**

Erweiterungen/Einschränkungen

Extensions

keine

**Verantwortliche Schweißaufsichts-
person**

*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Welding Coordinator
(Name, christian name, date of birth, profession)*

**Wolf, Guido
IWS (IIW)**

geb.: 07.04.1967

Vertreter

*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Deputy
(Name, christian name, date of birth, profession)*

**Schmitz, Jörg
IWS (IIW)**

geb.: 19.09.1974

Bemerkungen

Remarks

**Die Anforderungen an Arbeits- und Verfahrensprüfungen sind nach
DIN EN ISO 17660-1 und nach Richtlinie DVS 1708 zu beachten**

Gültigkeitszeitraum

Validity period

vom 26.10.2017 bis 25.10.2020

**Günter-Köhler-Institut für Fügetechnik
und Werkstoffprüfung GmbH**

Bescheinigungs-Nr.

Verification Certificate No.

2458

ausgestellt am

Issued on

22.12.2017

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite
*General requirements
p.t.o.*



Dr. Körner
[Signature]

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Verteiler

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Z.d.A.